



Regierungsratsbeschluss vom 08. Dezember 2020

Vereinbarung mit der IWB betreffend die Leistungsaufträge zur Erbringung von öffentlichen Leistungen nach § 5 Abs. 1 IWB-Gesetz

P201670

1. Die Vereinbarungen mit den IWB betreffend die Leistungsaufträge zur Erbringung von öffentlichen Leistungen nach § 5 Abs. 1 IWB-Gesetz werden genehmigt.

Begründung

Die IWB erbringt im Auftrag des Kantons Leistungen im Bereich öffentliche Beleuchtung, Uhren und Brunnen. Aufgrund von notwendigen Aktualisierungen im Leistungsumfang in den bestehenden Vereinbarungen und einer Veränderung im Mechanismus der Kostenverrechnung sollen die Vereinbarungen zu den Aufträgen an die IWB im Bereich der öffentlichen Leistungen erneuert und an die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.

